
Bericht

Technische Universität Graz,
Graz

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss und Lagebericht	4
3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO	4
3.3. Erteilte Auskünfte.....	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr- und Rechnungsjahr 2016.....	2
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2016	3
Lagebericht für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2016	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	5



*PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Gadollaplatz 1/7, Stock
im Styria Media Center
8010 Graz
Tel.: +43 316 825 300
Fax: +43 316 825 300-8000
E-Mail: office.stmk@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
8010 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2016

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 29. September 2016 wurden wir vom Universitätsrat der Technische Universität Graz, Graz, beauftragt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2016 zu prüfen und darüber in berufsmäßiger Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Birgit Pscheider, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die für die Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Universität erstellte Rechnungsabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2016.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2016 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Technischen Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Universitätsleitung in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Universität. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der Technische Universität Graz, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Universität und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, den 3. April 2017

PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

gez.:

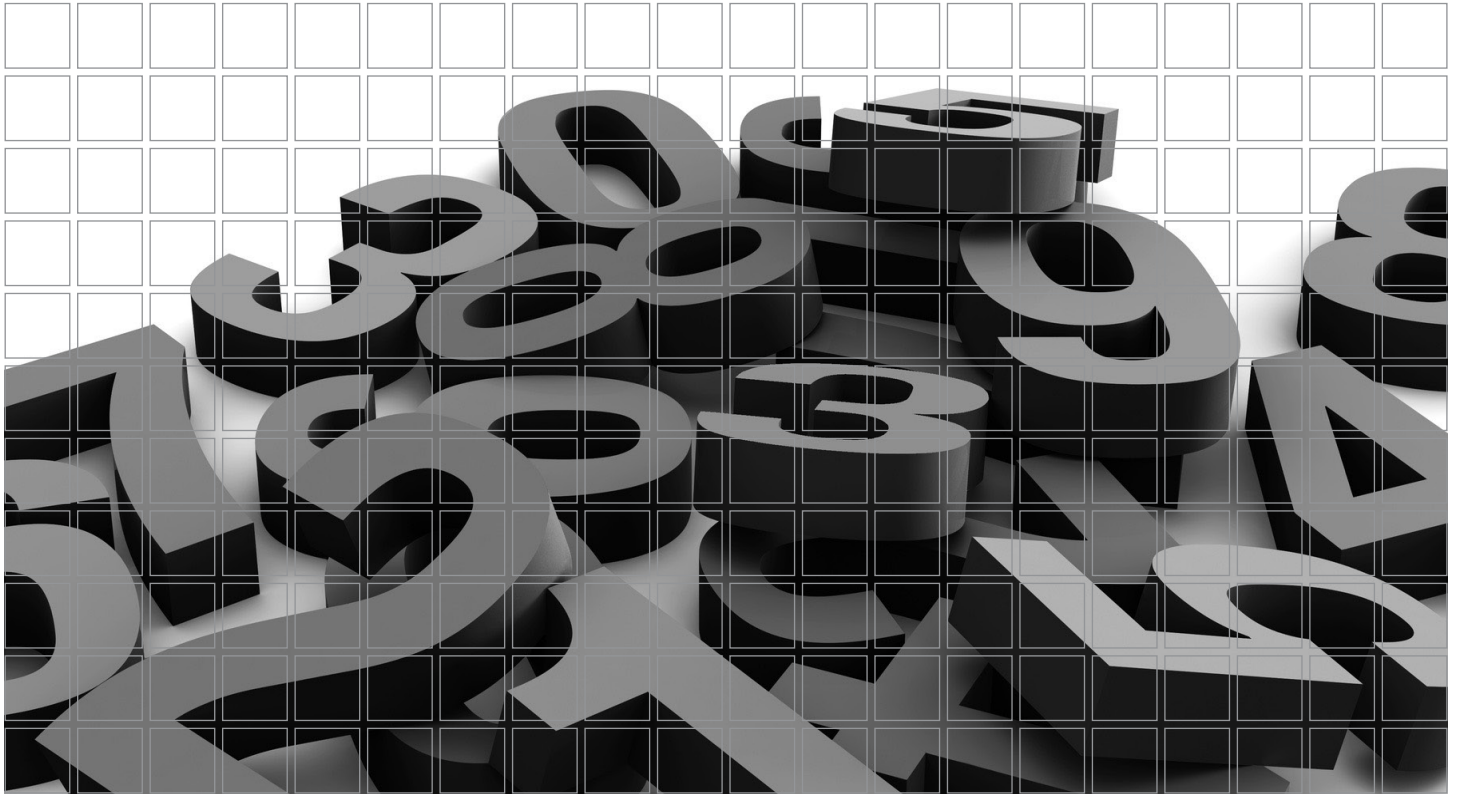
ppa. Mag. Gerhard Helmreich
Wirtschaftsprüfer

gez.:

Mag. Birgit Pscheider
Wirtschaftsprüferin

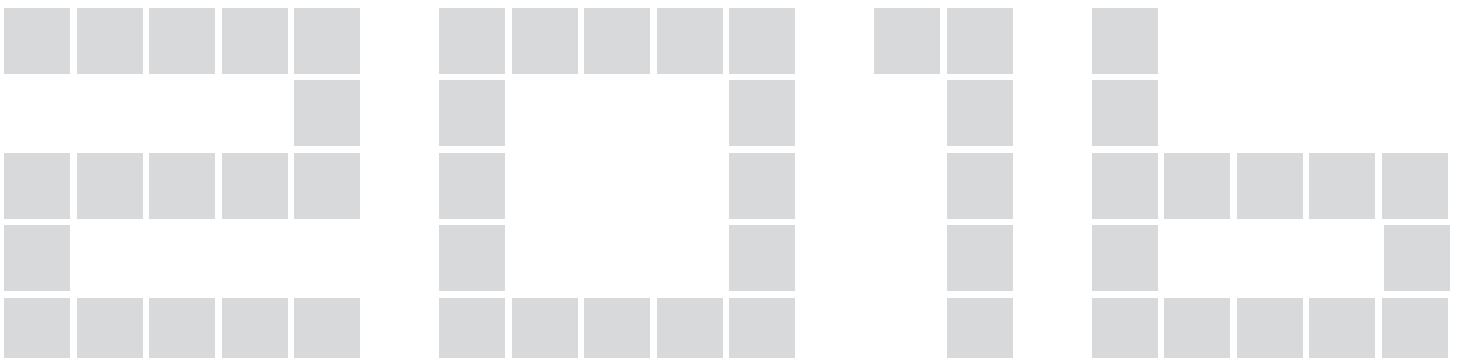
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen



© electriceye - Fotolia.com

Rechnungsabschlussbericht 2016



Inhalt

Rechnungsabschluss zum 31.12.2016

Bilanz zum 31.12.2016 Anlage 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2016 Anlage 2

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2016 Anlage 3

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 1

B. Erläuterungen zur Bilanz 8

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 22

D. Sonstige Angaben 25

Anlagenspiegel für das Rechnungsjahr 2016 (Beilage 1)

Investitionszuschussspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2016 (Beilage 2)

Investitionszuschussspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2016 (Beilage 3)

Lagebericht 2016 Anlage 4

Bilanz zum 31.12.2016 TU Graz

AKTIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 T€	PASSIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Universitätskapital			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.156.327,61		2.795	1. Freie Globalmittel	6.391.287,35		8.838
a) davon entgeltlich erworben	2.156.327,61		2.795	2. Zweckgebundene Drittmittel	<u>8.185.651,69</u>	14.576.939,04	<u>8.186</u>
b) davon selbst erstellt	<u>0,00</u>		<u>0</u>				17.024
		2.156.327,61	2.795	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	14.083.735,19		11.724
1. Bauten auf fremdem Grund	17.721.300,92		16.760	2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	<u>722.951,96</u>	14.806.687,15	<u>769</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	20.361.625,36		22.182				12.493
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5.871.862,14		5.655	III. Bilanzgewinn/-verlust		5.003.152,95	-2.447
4. Sammlungen	126.745,43		127	davon Gewinnvortrag/-Verlustvortrag		0,00	0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.173.971,29		12.596			<u>34.386.779,14</u>	<u>27.070</u>
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>5.544.412,15</u>		<u>4.688</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		11.996.089,64	14.377
		60.799.917,29	62.008	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.437.710,41		4.813
1. Beteiligungen	1.304.810,58		1.305	2. Sonstige Rückstellungen	<u>27.841.845,06</u>	33.279.555,47	<u>31.094</u>
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	280.132,28		277	D. Verbindlichkeiten			
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>6.591.007,96</u>		<u>6.619</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70,25		0
		8.175.950,84	8.201	2. Erhaltene Anzahlungen	67.830.619,56		66.867
		71.132.195,74	73.004	davon von den Vorräten absetzbar	46.873.087,06		41.030
B. Umlaufvermögen				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.587.395,62		7.730
I. Vorräte				4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.051,78		29
1. Betriebsmittel	80.307,01		90	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.176.189,31</u>	84.641.326,52	<u>14.830</u>
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	47.471.127,77		43.101	E. Rechnungsabgrenzungsposten		31.999.897,57	22.208
3. Geleistete Anzahlungen	<u>7.265,32</u>		<u>23</u>				
		47.558.700,10	43.214				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	7.503.922,93		6.733				
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.375.805,07		1.209				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.783.213,48</u>		<u>6.063</u>				
		10.662.941,48	14.005				
III. Wertpapiere und Anteile		10.707.150,27	5.546				
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>45.222.262,04</u>	<u>47.556</u>				
		114.151.053,89	110.321				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		11.020.398,71	5.693				
		196.303.648,34	189.018				
				Eventualverbindlichkeiten		486.350,00	486
						196.303.648,34	189.018

Technische Universität Graz
Gewinn- und Verlustrechnung

31.12.2016

31.12.2015

	31.12.2016			31.12.2015		
	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	140.530.697,72	140.530.697,72	0,00	134.643.971,95	134.643.971,95	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	1.495.286,44	1.495.286,44	0,00	1.310.089,31	1.310.089,31	0,00
c) Erlöse aus Studienbeitragsersatz	7.047.240,81	7.047.240,81	0,00	7.031.980,11	7.031.980,11	0,00
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	467.830,91	467.830,91	0,00	449.661,80	449.661,80	0,00
e) Erlöse gemäß § 27 UG	49.845.027,18	0,00	49.845.027,18	50.765.698,39	0,00	50.765.698,39
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	7.158.458,66	205.805,89	6.952.652,77	6.933.215,27	467.059,55	6.466.155,72
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	10.498.547,09	10.498.547,09	0,00	13.901.944,91	13.901.944,91	0,00
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	217.043.088,81	160.245.408,86	56.797.679,95	215.036.561,74	157.804.707,63	57.231.854,11
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	4.370.240,42	0,00	4.370.240,42	1.763.980,84	0,00	1.763.980,84
3. Aktivierte Eigenleistungen	91.544,38	35.086,67	56.457,71	130.134,63	88.081,66	42.052,97
4. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	107.397,26	96.108,24	11.289,02	12.923,22	12.770,22	153,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	550.000,00	550.000,00	0,00	1.273.504,90	1.105.303,89	168.201,01
c) Übrige	9.874.962,24	8.169.303,75	1.705.658,49	9.586.014,46	8.211.539,71	1.374.474,75
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.379.806,78	3.120.406,58	259.400,20	3.613.895,44	3.358.329,08	255.566,36
	10.532.359,50	8.815.411,99	1.716.947,51	10.872.442,58	9.329.613,82	1.542.828,76
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	101.055,09	89.859,38	11.195,71	301.957,92	279.098,06	22.859,86
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	110.771.981,78	78.362.462,75	32.409.519,03	108.733.290,49	76.282.482,93	32.450.807,56
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	20.118.464,53	20.118.464,53	0,00	20.711.768,45	20.711.768,45	0,00
b) Aufwendungen für externe Lehre	1.801.130,64	1.761.886,50	39.244,14	2.001.960,48	1.961.553,17	40.407,31
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	1.982.391,27	1.468.694,34	513.696,93	1.720.357,08	1.176.378,32	543.978,76
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	28.511.775,03	20.153.419,20	8.358.355,83	27.826.650,47	19.384.884,29	8.441.766,18
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	3.344.121,78	3.344.121,78	0,00	3.364.966,61	3.364.966,61	0,00
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-45.043,20	-45.043,20	0,00	277,20	277,20	0,00
	143.022.235,52	101.701.419,59	41.320.815,93	140.282.535,72	98.805.575,91	41.476.959,81
7. Abschreibungen	15.475.420,36	13.392.092,50	2.083.327,86	15.636.211,23	13.540.838,20	2.095.373,03
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	154.198,02	116.750,31	37.447,71	268.787,50	231.244,75	37.542,75
b) Übrige	66.230.750,14	57.257.800,29	8.972.949,85	73.938.785,70	64.970.748,09	8.968.037,61
	66.384.948,16	57.374.550,60	9.010.397,56	74.207.573,20	65.201.992,84	9.005.580,36
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitätserfolg vor IDB)	7.053.573,98	-3.462.014,55	10.515.588,53	-2.625.158,28	-10.605.101,90	7.979.943,62
10. Interne Verrechnungen						
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	8.349.698,37	-8.349.698,37	0,00	7.216.962,06	-7.216.962,06
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	-25.026,88	25.026,88	0,00	770.262,57	-770.262,57
	0,00	8.324.671,49	-8.324.671,49	0,00	7.987.224,63	-7.987.224,63
11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitätserfolg)	7.053.573,98	4.862.656,94	2.190.917,04	-2.625.158,28	-2.617.877,27	-7.281,01
12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	565.188,46	160.229,53	404.958,93	654.272,26	219.501,07	434.771,19
a) davon aus Zuschreibungen	1.513,84	0,00	1.513,84	11.146,81	0,00	11.146,81
b) davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	8.764,50	8.764,50	0,00
13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	173.464,84	86,46	173.378,38	153.699,45	42.473,21	111.226,24
a) davon Abschreibungen	107.107,63	0,00	107.107,63	81.644,50	975,00	80.669,50
b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)	391.723,62	160.143,07	231.580,55	500.572,81	177.027,86	323.544,95
15. Ergebnis vor Steuern (Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit)	7.445.297,60	5.022.800,01	2.422.497,59	-2.124.585,47	-2.440.849,41	316.263,94
16. Steuern vom Einkommen	128.934,32	66.138,67	62.795,65	139.183,72	46.524,87	92.658,85
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.316.363,28	4.956.661,34	2.359.701,94	-2.263.769,19	-2.487.374,28	223.605,09
18. Auflösung von Rücklagen	46.491,61	46.378,78	112,83	40.435,57	40.322,76	112,81
19. Auflösung/Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches	-2.359.701,94	0,00	-2.359.701,94	-223.605,09	0,00	-223.605,09
20. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	5.003.152,95	5.003.040,12	112,83	-2.446.938,71	-2.447.051,52	112,81

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2016 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, RA-VO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet. Ein freiwilliger Lagebericht für das Rechnungsjahr 2016 wurde aufgestellt.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene RA-VO enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Beim folgenden Jahresabschluss kam es auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 im Vergleich zum Vorjahr zu Abweichungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Eine entsprechende Erläuterung der Änderung findet sich bei einzelnen Erläuterungen zu den Posten wieder.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

A K T I V A

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer wird ein Abschreibungssatz von 20 % (5 Jahre) zugrunde gelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 RA-VO wird von dem Recht Gebrauch gemacht, auch selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren. Die Bewertung der selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten, wobei der Wert nach den Grundsätzen der *International Accounting Standards* (IAS) 38 „Intangible Assets“ ermittelt wird.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere Nutzungsdauer angesetzt		
Sammlungen	keine	0 %
EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur	3 Jahre	33,33 %
Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 RA-VO im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Bankschuldverschreibungen und Obligationen in Höhe von € 6.541.700,00 (Vorjahr: T€ 6.542) und Aktien in Höhe von € 49.307,98 (Vorjahr: T€ 78) mit einer Laufzeit von über 3 Jahren enthalten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter** werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge.

Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 RA-VO iVm § 203 Abs. 3 UGB.

Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Abschläge von den noch nicht abrechenbaren Leistungen vorgenommen oder Rückstellungen für diese Zwecke gebildet.

Bei **Projekten im Auftrag Dritter** (Auftragsforschung), die vor dem 1.1.2016 begonnen wurden, beinhalten die Herstellungskosten keine variablen und fixen Gemeinkosten. Bei Auftragsforschungsprojekten, die nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise auch variable und fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten berücksichtigt. Diese Änderung der Bewertungsmethode wird nun sukzessive den gesamten Auftragsforschungsbereich betreffen, da alle Auftragsforschungsprojekte ab 1.1.2016 dieser Bewertungsmethode unterliegen.

Im Rechnungsabschluss 2016 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ein Betrag in Höhe von € 47.471.127,77 (Vorjahr: T€ 43.101).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.

PASSIVA

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die **Abfertigungsrückstellungen** und die Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen (**Jubiläumsgelder**) wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVO 2008-P Pagler & Pagler auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2 % und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Der Fluktuationsabschlag wurde dienstzeitabhängig zwischen 0 % und 20,8 % berücksichtigt.

Im Vorjahr wurden die **Abfertigungsrückstellungen** und die Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen (**Jubiläumsgelder**) nach finanzmathematischen Grundsätzen nach der Realwert – bzw. Nettomethode auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Realzinssatz) nach dem Teilwertverfahren berechnet. Für Beamte wurde im Vorjahr ein Pensionseintrittsalter von 62 Jahren und für alle anderen Beschäftigungsverhältnisse ein individuelles Pensionseintrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2003 zur Berechnung herangezogen.

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von € 604.648,86 wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

Sonstige Rückstellungen

Weiters wurde im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz (Durchschnittszinssatz über 7 Jahre).

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von € 1.567.028,48 wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Projekte im Auftrag Dritter

Im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 wurde die bisher angewandte Methode bei der Bilanzierung von Projekten der Forschungsförderungen, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, geändert.

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle Forschungsförderungen, für Förderprojekte, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen. Im Rechnungsabschluss 2015 waren alle Forschungsförderungsprojekte zusammen mit den Auftragsforschungsprojekten in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ausgewiesen.

Alle Forschungsförderungsprojekte, welche bis 31.12.2015 begonnen wurden, behalten ihren bisherigen Ausweis und ihre bisherige Bewertungsmethode bei.

Für Forschungsförderungsprojekte, welche nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, errechnet sich eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von € 3.578.998,10 (Vorjahr: T€ 0).

Rückstellungen

Im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 wurde die bisher angewandte Bewertungsmethode bei der Bilanzierung der Abfertigungsrückstellungen und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr geändert.

Die Vorjahreswerte wurden berechnet, als wären die Bestimmungen des RÄG 2014 schon im Vorjahr angewendet worden.

Im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 wurden folgende Bilanzposten umgewertet:

Auswirkungen Bilanz

	Umwertung zum 31.12.2015/1.1.2016 €	Auswirkung Eigenkapital zum 31.12.2015/1.1.2016 €
Umwertung Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung	604.648,86	120.929,77
<i>davon verteilt auf 5 Jahre</i>	<i>604.648,86</i>	
Abzinsung langfristige sonstige Rückstellungen	1.567.028,48	313.405,70
<i>davon verteilt auf 5 Jahre</i>	<i>1.567.028,48</i>	
Gesamt	962.379,62	192.475,93

Auswirkungen Gewinn- und Verlustrechnung

	Umwertung zum 31.12.2015/1.1.2016 €	Auswirkung Perioden- ergebnis €
Umwertung Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung	604.648,86	120.929,77
<i>davon verteilt auf 5 Jahre</i>	<i>604.648,86</i>	
Abzinsung langfristige sonstige Rückstellungen	1.567.028,48	313.405,70
<i>davon verteilt auf 5 Jahre</i>	<i>1.567.028,48</i>	
Gesamt	962.379,62	192.475,93

B. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel (Beilage 1) verwiesen.

Die ausgewiesenen Buchwerte von € 60.799.917,29 (Vorjahr: T€ 62.008) an Sachanlagevermögen und € 2.156.327,61 (Vorjahr: T€ 2.795) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 32 % (Vorjahr: 34 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 198.598.250,99 (Vorjahr: T€ 192.684).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschussspiegel inkludiert.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 13.740.451,40 (Vorjahr: T€ 17.625) sind € 1.146.892,79 (Vorjahr: T€ 1.488) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

Finanzanlagen

Die Position **Beteiligungen** beinhaltet Anteile an folgenden Gesellschaften:

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	Eigenkapital der GmbH €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
Forschungsholding TU Graz GmbH in Liqu. Rechbauerstraße 12, 8010 Graz (gelöscht im Firmenbuch am 6.1.2017) <i>Vorjahr</i>	100,00 <i>100,00</i>	35.000,00 <i>35.000,00</i>	321.265,52 <i>113.820,04</i>	207.445,48 <i>25.728,33</i>	2015 <i>2014</i>
Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH Inffeldgasse 18, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	100,00 <i>100,00</i>	35.000,00 <i>35.000,00</i>	1.365.907,38 <i>1.355.917,29</i>	9.990,09 <i>90.684,48</i>	2015 <i>2014</i>
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH Inffeldgasse 13, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	65,00 <i>65,00</i>	100.000,00 <i>100.000,00</i>	3.976.380,34 <i>3.338.347,32</i>	615.113,35 <i>459.698,21</i>	2015/2016 <i>2014/2015</i>
Science Park Graz GmbH Stremayrgasse 16, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	50,08 <i>50,08</i>	35.000,00 <i>35.000,00</i>	445.471,04 <i>445.471,04</i>	101,54 <i>88.976,51</i>	2015/2016 <i>2014/2015</i>
HyCentA Research GmbH Inffeldgasse 15, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	50,00 <i>50,00</i>	35.000,00 <i>35.000,00</i>	290.302,72 <i>244.835,39</i>	45.467,33 <i>29.607,50</i>	2015 <i>2014</i>
Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	50,00 <i>50,00</i>	145.400,00 <i>145.400,00</i>	1.197.053,87 <i>1.056.188,98</i>	140.864,89 <i>68.101,95</i>	2015 <i>2014</i>
LEC GmbH Inffeldgasse 19, 8010 Graz (Rumpfgeschäftsjahr 28.02.-31.12.2015) <i>Vorjahr</i>	45,00 <i>45,00</i>	35.000,00 <i>35.000,00</i>	115.361,22 <i>-</i>	80.361,22 <i>-</i>	2015 <i>-</i>
Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH Inffeldgasse 21A, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	40,00 <i>40,00</i>	106.400,00 <i>106.400,00</i>	4.036.045,05 <i>3.887.015,97</i>	149.029,08 <i>285.860,36</i>	2015 <i>2014</i>
ACIB GmbH Petersgasse 14/V, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	36,00 <i>36,00</i>	200.000,00 <i>200.000,00</i>	3.594.232,66 <i>3.231.939,03</i>	362.293,63 <i>355.874,25</i>	2015 <i>2014</i>
Holz.Bau Forschungs GmbH Inffeldgasse 24, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	27,68 <i>27,68</i>	40.320,00 <i>40.320,00</i>	146.213,67 <i>234.262,64</i>	-88.048,97 <i>36.395,89</i>	2015 <i>2014</i>
BIOENERGY 2020+ GmbH Inffeldgasse 21 b, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	17,00 <i>17,00</i>	200.000,00 <i>200.000,00</i>	497.464,76 <i>389.918,54</i>	112.034,10 <i>-320.387,57</i>	2015/2016 <i>2014/2015</i>
Polymer Competence Center Leoben GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben <i>Vorjahr</i>	17,00 <i>17,00</i>	200.000,00 <i>200.000,00</i>	3.413.425,16 <i>3.068.094,99</i>	345.330,17 <i>364.655,15</i>	2015 <i>2014</i>
FTW Forschungszentrum Telekommunikation Wien GmbH in Liquidation Karlsplatz 13, c/o Technische Universität Wien, 1040 Wien <i>Vorjahr</i>	13,80 <i>13,80</i>	100.000,00 <i>100.000,00</i>	855.689,94 <i>702.322,90</i>	-620.001,26 <i>67.686,43</i>	2015 <i>2014</i>

CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH Viktor-Kaplan-Straße 2, 2700 Wiener Neustadt	11,00	35.000,00	1.469.224,09	255.950,70	2015
<i>Vorjahr</i>	<i>11,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>1.213.273,39</i>	<i>532.486,63</i>	<i>2014</i>
CBmed GmbH Stiftingtalstraße 5, 8010 Graz	9,50	200.000,00	345.442,97	154.740,26	2015
<i>Vorjahr</i>	<i>9,50</i>	<i>200.000,00</i>	<i>108.702,71</i>	<i>-91.297,29</i>	<i>2014</i>
Materials Center Leoben Forschung GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben	2,50	292.000,00	4.934.257,81	37.057,84	2015
<i>Vorjahr</i>	<i>2,50</i>	<i>292.000,00</i>	<i>4.897.199,97</i>	<i>489.753,31</i>	<i>2014</i>

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2016 wurden keine Zuwendungen geleistet.

	Bisher geleistete Zuwendungen €	Eigenkapital der Stiftung €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC Inffeldgasse 16 a, 8010 Graz	3.180.000,00	2.850.493,53	145.368,31	2015
<i>Vorjahr</i>	<i>3.180.000,00</i>	<i>2.705.125,22</i>	<i>-146.349,16</i>	<i>2014</i>

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 80.307,01 (Vorjahr: T€ 90) wurden vorwiegend Büromaterialien und TU Graz-Werbeartikel aktiviert.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** in Höhe von € 47.471.127,77 (Vorjahr: T€ 43.101) betrifft 415 (Vorjahr: 510) noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,5 Jahren, einer maximalen Dauer bis August 2023 und einem Gesamtauftragswert von € 105.571.415,38 (Vorjahr: T€ 119.612). Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 46.873.087,06 (Vorjahr: T€ 41.030).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen – bilanziert.

Angabe der Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz § 226 Abs 5 UGB:

	Forderungen zum 31.12.2016 €	abgezogene Pauschalwert- berichtigung €
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	7.503.922,93 6.732.426,68	254.778,41 370.460,92
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>Vorjahr</i>	1.375.805,07 1.209.156,72	1.527,96 961,15
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	1.783.213,48 6.062.936,74	0,00 0,00
<i>Vorjahr</i>	10.662.941,48 14.004.520,14	256.306,37 371.422,07

	Forderungen zum 31.12.2016 €	davon Restlaufzeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	davon aus Drittmitteln €
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	7.503.922,93 6.732.426,68	7.503.922,93 6.732.426,68	0,00 0,00	6.187.298,67 5.838.670,21
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>Vorjahr</i>	1.375.805,07 1.209.156,72	1.375.805,07 1.209.156,72	0,00 0,00	776.843,92 717.492,92
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	1.783.213,48 6.062.936,74	1.779.762,48 6.060.235,74	3.451,00 2.701,00	135.058,73 1.110.329,70
	10.662.941,48	10.659.490,48	3.451,00	7.099.201,32
<i>Vorjahr</i>	14.004.520,14	14.001.819,14	2.701,00	7.666.492,83

Der Posten **Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betrifft zur Gänze Forderungen aus Leistungen, die sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammensetzen: Kompetenzzentrum – Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH in Höhe von € 345.638,87 (Vorjahr: T€ 357), Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics in Höhe von € 383.155,36 (Vorjahr: T€ 469), Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Höhe von € 171.192,44 (Vorjahr: T€ 187), Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC in Höhe von € 162.399,09 (Vorjahr: T€ 33), LEC GmbH in Höhe von € 99.298,22 (Vorjahr: T€ 0), Holz.Bau Forschungs GmbH in Höhe von € 78.195,22 (Vorjahr: T€ 45) und BIOENERGY 2020+ GmbH in Höhe von € 67.877,69 (Vorjahr: T€ 45).

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Förderzusagen und anderen Dauerleistungen. Weiters sind Kreditteilverforderungen von € 0 (Vorjahr: T€ 1.000) enthalten.

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Hochschulraum-Strukturmittel	792.778,65	0,00
Stadt Graz, Förderung Kinderhaus	0,00	342.400,00
Forderungen Finanzamt/GKK	0,00	40,00
Forderungen an FWF	13.454,00	253.613,02
Rückverrechnung Bankspesen	0,00	764,20
Sonderkonjunkturpaket Universitäten	118.077,18	3.558.999,58
Zinserträge aus Bankkonten	0,40	369,79
Zinserträge aus Veranlagungen	187.475,28	114.525,05
Studienbeitragsersatznachzahlung BMWFW	0,00	32.732,45
div. Forderungen KK	1.176,41	1.940,55
Projekte global	570.000,00	690.000,00
Sonstige	8.056,23	2.039,13
	1.691.018,15	4.997.423,77

WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS

Bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens handelt es sich um Kassen- bzw. Bankobligationen in Höhe von € 997.000,00 (Vorjahr: T€ 1.000) und Anleihen in Höhe von € 9.710.150,27 (Vorjahr: T€ 4.546), die kurzfristig veranlagt sind.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** in Höhe von € 11.020.398,71 (Vorjahr: T€ 5.693) enthält geleistete Zahlungen, die aufwandsmäßig den Folgejahren anzulasten sind und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Zuschlagsmieten in Höhe von € 8.445.962,83 (Vorjahr: T€ 4.121), Vorauszahlungen für Versicherungen in Höhe von € 29.831,83 (Vorjahr: T€ 35), Abgrenzungen zu Abzinsungen zu Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen in Höhe von € 760.497,50 (Vorjahr: T€ 0), Vorauszahlungen für Wartungen, Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren und Software-Updates, sonstige Mieten etc.

Davon entfallen für den Drittmittelbereich Vorauszahlungen von € 165.227,26 (Vorjahr: T€ 171).

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Universitätskapital

Gemäß § 27 UG 2002 sind die der Universität auf Grund von Tätigkeiten der Organisationseinheiten zufließenden Drittmittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke dieser Organisationseinheiten zu verwenden.

Die Veränderungen des Universitätskapitals können aus diesem Grund verursachungsgemäß wie folgt dargestellt und zugeordnet werden:

	Universitätskapital €	davon freie Globalmittel €	davon zweck- gewidmete Drittmittel €
Stand zum 1.1.2016	17.023.877,75	8.838.338,87	8.185.538,88
Bilanzverlust 2015	-2.446.938,71	-2.447.051,52	112,81
Stand zum 31.12.2016	14.576.939,04	6.391.287,35	8.185.651,69

Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wird der Jahresüberschuss aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 in Höhe von € 2.359.701,94 (Vorjahr: T€ 224) der Rücklage für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs zugeführt.

Rücklage für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel (Rücklagen – Beilage 2) zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschussspiegel (Sonderposten - Beilage 3) zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse stammen aus den erhaltenen Mitteln des Rates für Forschung und Technologie (RFT), aus den Mitteln der Förderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aus Fördermittel des Landes Steiermark für die Errichtung des Kinderhauses der TU Graz, sowie aus den Mitteln des BMWFW für die Einrichtung des neuen Chemiegebäudes, für die Übernahme des Instituts für Biophysik und Nanosystemforschung, für die Verbesserung der Lehr- und Studiensituation (MINT-Fächer), für Forschungsziele einschließlich Großforschungsinfrastruktur und für Kooperationsprojekte betreffend Hochschulraum-Strukturmittel.

	2016	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Sonderposten			
Zugänge	998.640,81	958.640,81	40.000,00
Abgänge	8.004,31	8.004,31	0,00

	2016	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Rücklagen			
Zugänge	0,00	0,00	0,00
Abgänge	7.265,43	7.265,43	0,00

	2016	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Rücklagen und Sonderposten gesamt			
Zugänge	998.640,81	958.640,81	40.000,00
Abgänge	15.269,74	15.269,74	0,00

noch nicht verwendete Investitionszuschüsse	1.407.437,94	1.407.437,94	0,00
--	--------------	--------------	------

RÜCKSTELLUNGEN

Von den Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Angestellte nach VBG	4.795.466,81	4.281.607,00
Angestellte nach Kollektivvertrag	29.938,61	27.559,00
Mitarbeiter/innen des Globalbudgets	4.825.405,42	4.309.166,00
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	612.304,99	503.470,00
	5.437.710,41	4.812.636,00

Die **sonstigen Rückstellungen** bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	8.352.270,00	8.042.341,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	4.216.152,38	4.141.763,55
Rückstellung zur Pensionskasse	703.520,82	743.246,40
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	837.038,33	561.054,18
Rückstellung für Mehrkosten aus der Leistungsvereinbarung	6.080.848,44	8.007.014,51
Rückstellung für Forschungssemester	2.533.656,63	2.171.925,00
Rückstellung für die Behindertenausgleichstaxe	300.000,00	270.000,00
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	126.100,00	142.250,00
Rückstellung für unterlassene Sanierungen/Instandhaltungen	1.160.000,00	2.710.000,00
Rückstellung für Hausabrechnungen Inffeldgasse 21 a + b	1.311.000,00	1.311.000,00
Rückstellung aus Prozessrisiko BIG	1.164.000,00	1.164.000,00
Rückstellung für Eingangsrechnungen	640.000,00	1.630.000,00
Rückstellung für Studienbeiträge	200.000,00	150.000,00
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	217.258,48	49.360,13
	27.841.845,08	31.093.954,77

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2016 €	Restlaufzeit			davon aus Drittmitteln €
			über 1 Jahr €	bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	70,25	70,25	0,00	0,00	70,25
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>52,57</i>	<i>52,57</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>52,57</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	20.957.532,50	20.957.532,50	0,00	0,00	20.957.532,50
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>25.835.999,75</i>	<i>25.835.999,75</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>25.835.999,75</i>
Erhaltene Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	46.873.087,06	46.873.087,06	0,00	0,00	46.873.087,06
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>41.030.461,14</i>	<i>41.030.461,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>41.030.461,14</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	4.587.395,62	4.587.395,62	0,00	0,00	489.762,61
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>7.730.457,31</i>	<i>7.730.457,31</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>841.233,28</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	47.051,78	47.051,78	0,00	0,00	43.226,78
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>28.501,44</i>	<i>28.501,44</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3.501,44</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	12.176.189,31	9.062.561,13	3.113.628,18	0,00	476.386,90
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>14.830.442,30</i>	<i>11.721.534,51</i>	<i>3.108.907,79</i>	<i>0,00</i>	<i>716.053,58</i>
	0,00	84.641.326,52	81.527.698,34	3.113.628,18	0,00	68.840.066,10
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>89.455.914,51</i>	<i>86.347.006,72</i>	<i>3.108.907,79</i>	<i>0,00</i>	<i>68.427.301,76</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, der BVA, dem BMFW (Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Aktivitätsaufwand Beamte), noch nicht verwendete Investitionszuschüsse, an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten, den Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft, Abgeltungen für noch nicht abgerechnete Lehrtätigkeiten, noch nicht abgerechneten Reisespesen, Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer/innen etc. zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 67.830.619,56 (Vorjahr: T€ 66.866) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht

beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Verbindlichkeiten Finanzamt	1.632.343,32	1.796.147,80
Verbindlichkeiten BVA	2.525.741,26	2.462.308,14
Verbindlichkeiten GKK	70.843,34	70.774,09
Verbindlichkeiten Bundespensionskasse	0,00	333,85
Verbindlichkeiten Personal	1.623.182,01	1.402.953,24
BIG, Sonderprogramm Universitäten	118.077,18	3.558.999,58
HPC (High Performance Computing)	135.835,82	219.493,46
Verbindlichkeiten an Projektpartner	368.241,77	547.823,93
Verbindlichkeiten aus Rechnungen	656.232,89	459.618,26
	7.130.497,59	10.518.452,35

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die in der Bilanz ausgewiesenen **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 31.999.897,57 (Vorjahr: T€ 22.208) setzen sich hauptsächlich aus der Abgrenzung von Mitteln aus der Schwerpunktsetzung in Höhe von € 400.000,00 (Vorjahr: T€ 400), der Abgrenzung von Studienbeiträgen und Studienbeitragsersatzzahlungen in Höhe von € 2.352.046,90 (Vorjahr: T€ 2.105), der Abgrenzung von Stipendien in Höhe von € 49.137,25 (Vorjahr: T€ 150), der Abgrenzung für Projekte im Globalbereich in Höhe von € 5.701.514,70 (Vorjahr: T€ 3.420), der Abgrenzung von Zusatzmittel des BMWFW in Höhe von € 4.379.713,57 (Vorjahr: T€ 6.298), der Abgrenzung von Hochschulraum-Strukturmitteln in Höhe von € 837.693,49 (Vorjahr: T€ 732), der Abgrenzung für noch nicht verbrauchte Mittel aus Berufungszusagen in Höhe von € 1.852.028,73 (Vorjahr: T€ 1.729), der Abgrenzung der Projekte im Drittmittelbereich in Höhe von € 952.344,50 (Vorjahr: T€ 503), der Abgrenzung für nicht verbrauchte Budgetzuweisungen für Personalkosten in Höhe von € 4.311.686,04 (Vorjahr: T€ 4.015) und der Abgrenzung des nicht verwendeten Kostenersatzes § 27 UG 2002 in Höhe von € 6.054.333,09 (Vorjahr: T€ 2.855) zusammen.

Zusätzliche Abgrenzungen betreffen die Neubewertung der Förderprojekte, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben in Höhe von € 3.578.998,10 (Vorjahr: T€ 0) und die Abgrenzung des aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebenden Unterschiedsbetrages in Höhe von € 1.530.401,20 (Vorjahr: T€ 0).

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von € 486.350,00 (Vorjahr: T€ 486) bestehen für noch nicht eingefordertes Stammkapital von Gesellschaften in Höhe von € 36.350,00 (Vorjahr: T€ 36) und für zwei übernommene Bürgschaften in Höhe von € 450.000,00 (Vorjahr: T€ 450).

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	eingezahlte Stammeinlage €	noch nicht eingezahlte Stammeinlage €
Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz	50,00	145.400,00	36.350,00	36.350,00
Summe noch nicht eingezahlter Stammeinlagen				36.350,00

Bezeichnung	Betrag €
Weidmann Electrical Technology AG (WETAG)	250.000,00
Siemens Transformers Austria GmbH & Co KG (STA Weiz)	200.000,00
Summe der übernommenen Bürgschaften	450.000,00

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	28.200.840,96	150.401.566,98
Gerätemieten	134.778,24	276.769,20
Wartungsverträge	1.567.178,18	8.069.732,11
	29.902.797,38	158.748.068,29
<i>Vorjahr</i>	<i>29.249.518,96</i>	<i>159.552.080,80</i>

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2016 €
Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	426.419,00
Materials Center Leoben Forschungs GmbH	24.179,00
ACIB GmbH	231.598,00
Bioenergy 2020+ GmbH	48.717,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	157.695,00
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	203.255,00
Polymer Competence Center Leoben GmbH	40.298,00
Holz.Bau Forschungs GmbH	44.870,00
HyCentA Research GmbH	25.000,00
Science Park Graz GmbH	159.486,00
LEC GmbH	321.268,00
	1.682.785,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.823.540,87</i>

Für 11 Beteiligungen (Vorjahr: 12) waren im Jahr 2016 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Leistungen und Verpflichtungen gegenüber **Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	Geleistete Zuwendungen in 2016 über € 10.000,- €	Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €	Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €
A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie*	34.560,00	34.560,00	172.800,00
TU Austria	59.400,00	59.400,00	297.000,00
Österreichische Universitätenkonferenz	17.600,00	17.600,00	88.000,00
Verein BioNanoNet	15.000,00	15.000,00	75.000,00
complexity Hub	40.000,00	40.000,00	200.000,00
EIT Raw Materials e.V.	30.000,00	30.000,00	150.000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	160.893,93	160.000,00	800.000,00
WING - Verband d. Österr. Wirtschaftsingenieure*	150,00	150,00	750,00
ZFE Zentrum für Elektronenmikroskopie*			
Alumni TUG 1887*			
COMTEC Austria*			
ELITE - Verein d. Absolventen d. Elektrotechnik*			
IAESTE Graz*			
TIV - Telematik Ingenieur Verband*			
Verein der Verfahrenstechniker*			
APV Akademischer Papieringenieurverein*			
Stiftung SIC*			
Racing Teams der TU Graz*			
eseia*	2.500,00	2.500,00	12.500,00
	360.103,93	359.210,00	1.796.050,00
<i>Vorjahr</i>	<i>345.292,77</i>	<i>349.210,00</i>	<i>1.686.050,00</i>

* zusätzlich Förderung durch TU Graz durch Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur, im Betrag nicht enthalten

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen und Erlöse sowie Erträge werden getrennt in Global- und Drittmitteln ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen € 217.043.088,81 (Vorjahr: T€ 215.037), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 € 49.845.027,18 (Vorjahr: T€ 50.766) und aus Kostenersätzen § 26 UG 2002 € 7.158.458,66 (Vorjahr: T€ 6.933).

Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2016 wurde die Gesamtsumme von € 616.159,16 (Vorjahr: T€ 546) im Bereich § 26 – Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt € 4.370.240,42 (Vorjahr: T€ 1.764).

Sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen in Höhe von € 107.397,26 (Vorjahr: T€ 13) betreffen hauptsächlich die Veräußerung von technischen Anlagen. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen die Rückstellung für Barrierefreiheit in Höhe von € 550.000,00 (Vorjahr: T€ 1.050), die Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 168), die Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 51), die Rückstellung für Abfertigungen in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 4).

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskosten in Höhe von € 4.274.546,10 (Vorjahr: T€ 4.171), Spenden und Schadenersatzleistungen in Höhe von € 344.549,67 (Vorjahr: T€ 269), sonstige Kostenersätze in Höhe von € 52.434,35 (Vorjahr: T€ 59), sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 1.823.625,34 (Vorjahr: T€ 1.473) und Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen in Höhe von € 3.379.806,78 (Vorjahr: T€ 3.614).

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2016 insgesamt € 143.022.235,52 (Vorjahr: T€ 140.283). Davon entfallen € 6.517.669,42 (Vorjahr: T€ 5.962) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002, € 23.462.586,31 (Vorjahr: T€ 24.077) auf Refundierungen für Löhne, Gehälter und den Deckungsbeitrag an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte, € 1.801.130,64 (Vorjahr: T€ 2.002) auf Aufwendungen für die externe Lehre, € 515.038,06 (Vorjahr: T€ 439) auf Aufwendungen für Abfertigungen, sowie € 1.212.601,69 (Vorjahr: T€ 1.157) auf Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen belaufen sich im Rechnungsjahr 2016 auf insgesamt € 15.475.420,36 (Vorjahr: T€ 15.636). Darin enthalten sind € 1.146.892,79 (Vorjahr: T€ 1.488) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen sonstigen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 €	davon Drittmittel €	2015 €	davon Drittmittel €
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	4.160.347,74	1.187,00	4.067.590,02	423,72
Instandhaltungen Gebäude	4.309.371,75	1.839,40	9.286.451,15	5.180,37
Betriebskosten Gebäude	1.335.691,65	0,00	1.365.659,22	0,00
Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen d. Dritte	5.127.710,80	428.134,10	4.670.048,87	411.353,95
Reiseaufwendungen und Spesen	3.679.157,14	2.321.914,23	3.902.241,78	2.414.428,38
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet etc.)	705.956,53	43.907,19	765.469,61	51.245,65
Mieten Gebäude	28.080.486,52	21.190,76	31.118.909,38	53.837,88
Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	1.864.281,57	475.050,39	2.157.765,07	652.429,83
Leihpersonal und Werkverträge	4.966.224,10	1.250.424,09	4.691.766,18	1.284.106,66
Stipendien	1.167.605,55	26.807,26	1.181.830,89	21.791,02
Aus- und Fortbildung	1.010.787,50	553.463,21	940.350,00	446.019,98
Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen	710.657,08	20.704,35	1.024.245,70	146.759,14
Weitere	9.112.472,21	3.828.327,87	8.766.457,83	3.480.461,03
	66.230.750,14	8.972.949,85	73.938.785,70	8.968.037,61

Bei den im Drittmittelbereich ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um direkte in den Projekten erfasste Aufwendungen. Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von € 8.349.698,37 (Vorjahr: T€ 7.217) verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 565.188,46 (Vorjahr: T€ 654).

Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 €	davon Drittmittel €	2015 €	davon Drittmittel €
Zinserträge	557.832,90	397.603,37	634.360,95	423.624,38
Erträge aus Anteilen an anderen Unternehmen	0,00	0,00	8.764,50	0,00
Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen	1.513,84	1.513,84	11.146,81	11.146,81
Erträge aus Abgang von sonstigen Finanzanlagen	5.841,72	5.841,72	0,00	0,00
	565.188,46	404.958,93	654.272,26	434.771,19

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen in Summe € 173.464,84 (Vorjahr: T€ 154). Sie setzen sich aus Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen und Beteiligungen zusammen.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 128.934,32 (Vorjahr: T€ 139) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

D. Sonstige Angaben

Personal

	2016	2015
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1.408,1	1.415,6
Professor/inn/en	115,1	122,4
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen	1.293,0	1.293,2
darunter Dozent/inn/en	71,0	72,4
darunter Assoziierte Professor/inn/en	38,5	32,0
darunter Assistenzprofessor/inn/en	49,0	42,0
darunter über F & E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen	658,4	668,3
Allgemeines Personal	819,0	803,2
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	217,2	211,8
Gesamt	2.227,1	2.218,8

Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die **Mitglieder des Rektorates** von 2015 bis 2019:

- **Rektor:**
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz
- **Vizekanzler für Forschung:**
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
- **Vizekanzler für Lehre:**
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck
- **Vizekanzlerin für Finanzen und Personal:**
Mag.iur. Mag.rer.soc.oec. Mag.rer.soc.oec. Dr.iur. Andrea Hoffmann
- **Vizekanzlerin für Kommunikation und Change Management:**
Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD)

Die **Mitglieder des Universitätsrates** von 2013 bis 2018:

- **Vorsitzende:**
Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
- **Stellvertretender Vorsitzender:**
KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
- **Mitglieder:**
DDr. Gabriele Ambros
Dr. Manfred Gaulhofer
Mag. Dr. Gabriele Krenn
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Hanspeter Mössenböck
Dipl.-Ing. Anton Plimon

Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Rektorates betragen € 762.354,78 (Vorjahr: T€ 745), jene des Universitätsrates € 51.600,00 (Vorjahr: T€ 54).

An frühere Mitglieder des Universitätsrates und an frühere Mitglieder des Rektorates sowie ihren Hinterbliebenen wurden im Berichtszeitraum keine Bezüge ausbezahlt.

Angaben zu den Lehrgängen

Für Lehrgänge sind im Rechnungsjahr Erträge in Höhe von € 632.020,02 (Vorjahr: T€ 534) und Aufwendungen in Höhe von € 505.913,63 (Vorjahr: T€ 350) angefallen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Kosten Abschlussprüfer

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 wurde die 1. Teilrechnung in Höhe von € 5.940,00 gestellt. Es sind für den Rechnungsabschluss 2015 Aufwendungen in Höhe von € 20.088,00 (Vorjahr: T€ 20) angefallen.

Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs 2 UG 2002.

Graz, am 3.4.2017

gez.:

Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Kainz

gez.:

VR Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Horst Bischof

gez.:

VRin MMMag.^a Dr. Andrea Hoffmann

gez.:

VR Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

gez.:

VRin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden,
MBA (IMD)

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2016

Technische Universität Graz

Anlagenpiegel für die Schlussbilanz 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte				
	01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2016 €	01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Zuschreibung €	Abgänge €	31.12.2016 €	01.01.2016 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile													
sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8.707.911,42	339.693,19	0,00	246.229,48	8.801.375,13	5.913.300,72	977.976,28	0,00	0,00	246.229,48	6.645.047,52	2.794.610,70	2.156.327,61
a) davon entgeltlich erworben	8.507.911,42	339.693,19	0,00	246.229,48	8.601.375,13	5.713.300,72	977.976,28	0,00	0,00	246.229,48	6.445.047,52	2.794.610,70	2.156.327,61
b) davon selbst erstellt	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	8.707.911,42	339.693,19	0,00	246.229,48	8.801.375,13	5.913.300,72	977.976,28	0,00	0,00	246.229,48	6.645.047,52	2.794.610,70	2.156.327,61
<i>davon FWF-Mittel</i>	40.164,29				58.654,31	37.496,79					44.525,13	199.267,76	184.042,20
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremdem Grund	24.885.705,02	1.248.634,14	1.464.656,94	26.863,58	27.572.132,52	8.125.294,79	1.737.938,38	0,00	0,00	12.401,57	9.850.831,60	16.760.410,23	17.721.300,92
2. Technische Anlagen und Maschinen	88.157.362,00	3.354.910,39	269.916,05	1.762.889,76	90.019.298,68	65.975.851,24	5.402.916,16	0,00	0,00	1.721.094,08	69.657.673,32	22.181.510,76	20.361.625,36
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	9.312.713,34	472.781,85	1.606.432,91	1.770.892,28	9.621.035,82	3.657.523,29	1.862.542,67	0,00	0,00	1.770.892,28	3.749.173,68	5.655.190,05	5.871.862,14
4. Sammlungen	126.963,45	0,00	0,00	218,02	126.745,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.963,45	126.963,45	126.745,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.730.475,22	4.098.599,33	28.413,24	4.018.902,60	56.838.585,19	44.134.054,19	5.494.046,87	0,00	0,00	3.963.487,16	45.664.613,90	12.596.421,03	11.173.971,29
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.762.664,86	4.225.832,50	-3.369.419,14	0,00	5.619.078,22	74.666,07	0,00	0,00	0,00	0,00	74.666,07	4.687.998,79	5.544.412,15
<i>davon aus Drittmitteln</i>	183.975.883,89	13.400.758,21	0,00	7.579.766,24	189.796.875,86	121.967.389,58	14.497.444,08	0,00	0,00	7.467.875,09	128.996.958,57	62.008.494,31	60.799.917,29
<i>davon FWF-Mittel</i>	22.283.147,63				23.287.705,63	15.093.876,66					16.313.779,67	7.189.270,97	6.973.925,96
	289.904,49				295.153,03	239.190,49					232.052,63	50.714,00	63.100,40
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	1.508.938,18	0,00	0,00	0,00	1.508.938,18	204.127,60	0,00	0,00	0,00	0,00	204.127,60	1.304.810,58	1.304.810,58
2. Ausleihungen an Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	277.213,47	2.918,81	0,00	0,00	280.132,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277.213,47	280.132,28	280.132,28
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	6.703.978,88	2.774,84	0,00	30.678,04	6.776.075,68	84.653,02	3.801,56	0,00	1.513,84	1.873,04	85.067,70	6.619.325,86	6.591.007,98
<i>davon aus Drittmitteln</i>	8.490.130,53	5.693,65	0,00	30.678,04	8.465.146,14	288.780,62	3.801,56	0,00	1.513,84	1.873,04	289.195,30	8.201.349,91	8.175.950,84
	4.956.533,37				4.928.630,17	98.780,62					99.195,30	4.857.752,75	4.829.434,67
	201.173.925,84	13.746.145,05	0,00	7.856.673,76	207.063.397,13	128.169.470,92	15.479.221,92	0,00	1.513,84	7.715.977,61	135.931.201,39	73.004.454,92	71.132.195,74
<i>davon aus Drittmitteln</i>	28.375.081,31				29.422.786,38	16.128.789,83					17.435.383,35	12.246.291,48	11.987.403,03
<i>davon FWF-Mittel</i>	330.068,78				353.807,34	276.687,28					276.577,76	53.381,50	77.229,58

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2016

Technische Universität Graz

Investitionszuschusspiegel Rücklagen für die Schlussbilanz 2016

	01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon entgeltlich erworben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	369.226,91	0,00	0,00	7.047,41	27.440,10	334.739,40
davon aus Drittmitteln	1.457,62	0,00	0,00	0,00	112,83	1.344,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.382,34	0,00	0,00	0,00	3.214,97	8.167,37
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	99.374,85	0,00	0,00	218,02	0,00	99.156,83
davon aus Drittmitteln	4.649,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.649,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.709,96	0,00	0,00	0,00	8.571,11	107.138,85
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	595.694,06	0,00	0,00	7.265,43	39.226,18	549.202,45
davon aus Drittmitteln	6.106,87	0,00	0,00	0,00	112,83	5.994,04
						0,00
III. Finanzanlagen						
Beteiligungen	173.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	173.749,51
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	173.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	173.749,51
						0,00
	769.443,57	0,00	0,00	7.265,43	39.226,19	722.951,96
						0,00
davon aus Drittmitteln	6.106,87	0,00	0,00	0,00	112,83	5.994,04

Technische Universität Graz

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für die Schlussbilanz 2016

	01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	666.461,79	19.695,96	0,00	0,00	222.932,51	463.225,24
a) davon entgeltlich erworben	666.461,79	19.695,96	0,00	0,00	222.932,51	463.225,24
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	3.518.946,86	13.774,26	0,00	0,00	609.708,74	2.923.012,38
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.696.985,68	599.841,15	0,00	4.283,08	1.403.460,47	5.889.083,28
davon aus Drittmitteln	1.436.939,82	40.000,00	0,00	0,00	249.437,80	1.227.502,02
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	76.826,38	0,00	0,00	0,00	38.413,19	38.413,19
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.418.033,90	365.329,44	0,00	3.721,23	1.097.287,56	2.682.354,55
davon aus Drittmitteln	44.056,80	0,00	0,00	0,00	9.962,40	34.094,40
davon aus Drittmitteln	1.480.996,62	40.000,00	0,00	0,00	259.400,20	1.261.596,42
III. Finanzanlagen						
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14.377.255,61	998.640,81	0,00	8.004,31	3.371.802,47	11.996.089,64
davon aus Drittmitteln	1.480.996,62	40.000,00	0,00	0,00	259.400,20	1.261.596,42

Lagebericht für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2016

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2016 stellt das **erste** Geschäftsjahr der Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2016 bis 2018 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) dar.

Wirtschaftsbericht

Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes inkl. jener für die vereinbarten Vorhaben und Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie der Hochschulraum-Strukturmittel steigen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 5.887. Mit diesem Globalbudget sind im Personalbereich alle Bezugserhöhungen, Struktureffekte und Mehrkosten aus dem Kollektivvertrag sowie Indexsteigerungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen abzudecken.

Nachbesetzungen aus den Vorjahren zeigen nun insofern Auswirkungen, als dass 2016 diese Stellen nun für ein volles Jahr aufwandswirksam waren und damit den Personalaufwand erhöht haben. Die Stellenbesetzung verursachte zusammen mit den Bezugserhöhungen und Struktureffekten einen Anstieg der Personalaufwendungen um T€ 2.896.

Für Personalmittelrückstellungen war aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneter Betrag anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag wurde über aktive und passive Rechnungsabgrenzungen auf 5 Jahre verteilt (Wahlrecht) und schlägt damit nur unwesentlich im Ergebnis auf.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 7.713 gesunken. Diese sind vor allem auf geringere Mietaufwendungen durch getätigte Baukostenzuschüsse, dem Wegfall der Hausabrechnung Inffeldgasse 21 im Vorjahr sowie geringere Aufwendungen für Sanierungen/Instandhaltungen zurückzuführen.

Das positive Ergebnis im Globalbereich iHv. T€ 4.927 wird einen essenziellen Beitrag für ein ausgeglichenes Ergebnis in dieser Leistungsvereinbarungsperiode liefern.

Die Investitionsdeckungsquote (siehe Tabelle) von 106 % zeigt trotz rückläufigem Investitionsverhalten ein Niveau, welches über jenem der Abschreibungen liegt.

Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2016 T€	2015 T€
Nettoanlageinvestitionen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	219	594
Sachanlagen	10.704	11.685
	10.923	12.280
Jahresabschreibungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	639	599
Sachanlagen	9.647	9.585
	10.286	10.184
Investitionsdeckungsquote	106 %	121 %

Drittmittelbereich

Mit 504 (Vorjahr: 510) laufenden Projekten im Jahr 2016 ging die Anzahl erstmalig seit 2007 leicht zurück.

Die Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich stieg vor allem durch Änderungen in der Projektbewertung um T€ 2.360 auf T€ 62.941 (Vorjahr: T€ 60.581). Erläuterungen zur Umstellung der Projektbewertung sind im Anhang angeführt.

Risikobericht

Die Technische Universität Graz ist monetären und nicht monetären Risiken ausgesetzt. Um Risiken proaktiv behandeln zu können wird ein Risikomanagement installiert.

Kostensteigerungen – vor allem im Personal- und Infrastrukturbereich – verbunden mit einer Globalbudgetzuweisung, welche immer mehr an Eigenleistung abverlangt, erschweren zunehmend die Finanzierung des laufenden Betriebs. Dabei muss das universitäre Leistungsangebot bei steigender Studierendenanzahl beibehalten, Effizienzmaßnahmen nachgewiesen und die Finanzierung der vereinbarten Vorhaben und Ziele über die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode hinaus sichergestellt werden.

Die Auswirkungen des aktuellen Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018, in welchem eine Anpassung des Hochschulbudgets und ein Umsetzungskonzept zur Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten bis Juni 2017 ausgearbeitet werden soll, wird die TU Graz weiterhin vor große Herausforderungen stellen.

Im **Drittmittelbereich** resultieren Risiken einerseits aus einem weltweit, volatilen Wirtschafts- und Finanzmarkt und andererseits erfordern auch die finanziell nachteiligen Förderrichtlinien einen hohen Eigenanteil, den die Universität aus globalen Mitteln finanzieren muss.

Generell ist die Technische Universität Graz bestrebt, sämtliche Risiken aus dem laufenden Geschäftsbetrieb durch entsprechende **gegensteuernde Maßnahmen** zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, wie z.B. durch ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen, Sanierungen, interne Kontrollschritte in allen Prozessen sowie Vermeidung von Haftungsverpflichtungs- und Gewährleistungsansprüchen.

Ferner wird für den Drittmittelbereich Vorsorge getroffen, in dem jährlich der Jahresüberschuss aus dem Drittmittelbereich einer Rücklage zugewiesen wird.

Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2017 ist das zweite Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen, um über die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode ausgeglichen bilanzieren zu können.

Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Über die Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 wird - durch Festhalten am Sparkurs und laufender Geschäftsprozessoptimierung – sowohl im Global- als auch im Drittmittelbereich ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

Graz, am 3.4.2017

gez.:

Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Kainz

gez.:

VR Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Horst Bischof

gez.:

VRin MMMag.^a Dr. Andrea Hoffmann

gez.:

VR Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

gez.:

VRin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden,
MBA (IMD)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.